Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 4 (1937-1938)

Heft: 4

Artikel: Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen

Autor: Stauffer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362597

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 21.

Die Abteilung für passiven Luftschutz bezeichnet die für die Hausfeuerwehr besonders geeigneten Modelle von Eimerspritzen.

Sie kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Kredite den Abgabepreis verbilligen.

V. Aufgaben im Ernstfall.

Art. 22.

Die Hausfeuerwehr arbeitet unter der Leitung und nach den Weisungen des Luftschutzwartes.

Er bestimmt zum voraus die Orte für die Bereitstellung des Materials, die Besammlung und Beobachtung.

Soweit möglich, werden Brandwachtposten zu je zwei Personen gebildet.

Art. 23.

Beim Aufgebot des Luftschutzes werden die Verdunkelungsmassnahmen überprüft, die Vorbereitungen des Brandschutzes vervollständigt und die Schutzräume bezugsbereit gemacht.

Art. 24.

Beim Ertönen des Zeichens «Fliegeralarm» besammeln sich die Hausfeuerwehren an den zum voraus bestimmten Orten und die Brandwachen beziehen ihre Posten.

Der Luftschutzwart kontrolliert, ob Läden, Fenster, Haus- und Wohnungstüren sowie Gashahnen geschlossen, elektrische Apparate ausgeschaltet, offene Feuerstellen gelöscht und alle Hausbewohner, mit Ausnahme der Hausfeuerwehr, im Schutzraume sind.

Art. 25.

Während des Luftangriffes beobachten der Luftschutzwart und die Brandwachtposten die Vorgänge im Haus und in der nächsten Umgebung.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass Brände im Entstehen entdeckt und gelöscht werden.

Vermag die Hausfeuerwehr den Brand nicht selbst zu bewältigen, so fordert der Luftschutzwart die benachbarten Hausfeuerwehren an, nötigenfalls bei der Orts- oder Quartierleitung die Luftschutzfeuerwehr.

Art. 26.

Beim Ertönen des Zeichens «Endalarm» hat sich der Luftschutzwart zunächst davon zu überzeugen, dass das Haus und seine Umgebung in Ordnung sind.

Wenn nötig, hat er den chemischen Dienst der Luftschutzorganisation anzufordern und dafür zu sorgen, dass Blindgänger nicht berührt werden, bis sie durch den technischen Dienst beseitigt sind.

Bestehen keine Bedenken, so ordnet der Luftschutzwart an, dass die Insassen den Schutzraum verlassen.

Die Gashahnen werden wieder geöffnet, Licht und elektrische Apparate wieder eingeschaltet und die Wasservorräte ergänzt.

Der Luftschutzwart ist dafür verantwortlich, dass alle Vorkehrungen für den nächsten Alarm getroffen werden und dass insbesondere der Schutzraum unverzüglich wieder bereitgestellt wird.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27.

Zur Orientierung aller Hausbewohner wird im Gebäude ein Merkblatt angebracht.

Dasselbe enthält die erforderlichen Angaben über die Vorbereitung der Massnahmen und das Verhalten im Ernstfalle, sowie über die Zusammensetzung der einzelnen Hausfeuerwehr.

Die Abteilung für passiven Luftschutz stellt das einheitliche Formular für das Merkblatt auf und bestimmt die Art der Abgabe.

Art. 28.

Der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist anwendbar.

Art. 29.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1937.

Eidgenössisches Militärdepartement: R. Minger.

Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen

Von F. Stauffer

Die grossen Sauerstoff-Flaschen von 40 Liter Rauminhalt, wie sie von der Abteilung für passiven Luftschutz den Organisationen für Sanitätshilfsstellen und für regionale Umfüllstellen abgegeben werden, sind verhältnismässig schwer zu transportieren.

Je nach den räumlichen Verhältnissen müssen die Flaschen über Treppen oder durch winklige Passagen gebracht werden, wobei ein «Rollen» der Stahlzylinder nur in den seltensten Fällen möglich ist. Besonders beim Passieren von Türschwellen, aber auch bei Böden mit Platten- oder Holz-

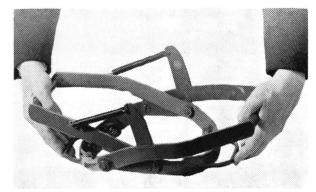


Abb. 1. Ansicht der Tragzange.

Die Zange besteht aus zwei Flacheisenbügeln, an deren runden Enden, die sich der Flaschenwandung beim Hochheben andrücken, Gummieinlagen befestigt sind. Das Flaschengewicht bewirkt ein Festklemmen beim Heben.

(Photohaus Metro, Bern)

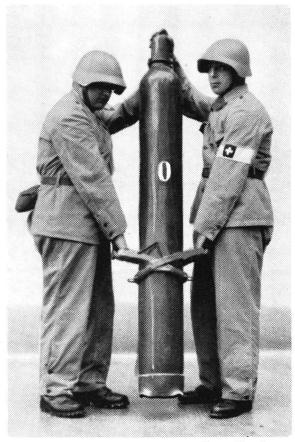


Abb. 2. Transport bei aufgestellter Flasche.

Die Zange kann in jeder beliebigen Höhe angesetzt werden, je nach der Grösse der Träger. Gewicht der Zange zirka 4 kg. Preis Fr. 12.—.

(Photohaus Metro, Bern)

zementbelag entstehen durch das brüske «Rollen» leicht grosse Schäden.

Um diesen Uebelständen entgegenzuwirken, hat eine Schweizer Firma ein neues Transportgerät entwickelt, welches wirklich als zweckmässig bezeichnet werden darf. Es betrifft dies eine

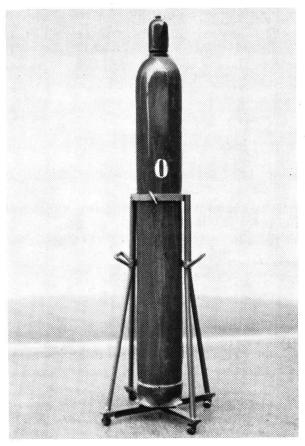


Abb. 3. Eingestellte Flasche.

Die Vorrichtung kann auch für den Transport auf kleinere Distanzen dienen. (Manöverieren auf gleichem Bodenniveau.) Unten vier Stollen zum Zentrieren der Flasche. Oben Rohrschelle zum Aushaken. Gewicht: 12 kg. Preis: Fr. 38.50.

(Photohaus Metro, Bern)

Flaschen-Tragzange (Abb. 1 und 2), die überall da wertvolle Dienste leisten dürfte, wo öfters Sauerstoff-Flaschen auf kürzere Distanzen transportiert werden müssen.

Dieselbe Firma hat ferner einen fahrbaren Flaschenhalter herausgebracht (Abb. 3), der besonders in Sanitätshilfsstellen zur Erleichterung und Beschleunigung der Sauerstoffbehandlung dient.

Laut Vorschrift des Eidg. Fabrikinspektorates müssen Stahlflaschen, die mit komprimierten Gasen gefüllt sind, vor dem Umfallen geschützt werden, z. B. durch Befestigung mittelst Rohrschellen an der Wand. Der hier erwähnte Flaschenhalter erlaubt nun, die Flasche in gesicherter Lage dahin zu stellen, wo der Sauerstoff gerade benötigt wird. Der fahrbare Flaschenhalter ist somit speziell in Sanitätshilfsstellen von grossem Wert, da man den Sauerstoff direkt zu den Patienten bringen kann.